

**Satzung
für den Seniorenbeirat
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 17.12.2015**

Änderungen bzw. Ergänzungen

Ratsbeschluss vom 16.12.2015
Bekanntmachung vom 22.12.2015
(In Kraft getreten am 23.12.2015)

**Satzung
für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.)
vom 17.12.2015**

Präambel

Aufgrund von § 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S 666/SGV.NRW.2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 16.12.2015 die folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau beschlossen.

**§ 1
Der Seniorenbeirat**

1. Der Seniorenbeirat hat die besonderen Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Gronau wahrzunehmen und ist die gewählte Vertretung aller Seniorinnen und Senioren der Stadt.
2. Unter Seniorinnen und Senioren sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Gronau zu verstehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Angesichts des zunehmenden Anteils älterer Menschen in der örtlichen Gemeinschaft ist die Berücksichtigung der vitalen Interessen dieser Bevölkerungsgruppe bei der kommunalen Daseinsvorsorge vermehrt geboten.
Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der älteren Einwohnenden zu beraten, zu unterstützen und zu ihrem Wohle mitzuwirken, wurde ein Seniorenbeirat gebildet.
3. Er nimmt seine Aufgaben überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr. Der Seniorenbeirat ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

**§ 2
Aufgaben und Zuständigkeit**

1. Unterstützung und Vertretung der Interessen von Senioren und Seniorinnen gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen sowie Personen, die mit Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren befasst sind. Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch.
2. Der Seniorenbeirat ist berechtigt und verpflichtet, bei allen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Gesundheit, öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Kultur und Bildung sowie des Sports, soweit Belange der Seniorinnen und Senioren berührt sind, beratend und empfehlend an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

teilzunehmen. Die Mitwirkung vollzieht sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 58 GO NRW).

3. Die Verwaltung lässt der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter den öffentlichen Teil der Einladungen zu den Sitzungen des Rates und der städtischen Ausschüsse in elektronischer Form zukommen. Weitergehende Informationen sind dem Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Gronau zu entnehmen.
4. Der Seniorenbeirat kann sich mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister wenden (§ 24 GO NRW).
5. Der Seniorenbeirat hält Kontakt zu den Altenheimen, Altentages- und Begegnungsstätten, allen sonstigen Betreuungseinrichtungen und Organisationen, die sich mit Seniorenfragen beschäftigen.
6. Der Seniorenbeirat setzt sich aktiv für die Solidarität der älteren und jüngeren Generation untereinander ein.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern sowie 7 stellvertretenden Mitgliedern. Gewählt sind als Mitglieder die 7 Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die 7 Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen gelten in dieser Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig mit dem Tod oder Rücktritt eines Mitglieds oder mit dem Wegzug aus der Stadt Gronau.
3. Das Wahlverfahren erfolgt nach der Wahlordnung der Stadt Gronau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Vorsitz

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine stellvertretende Person, die den Vorsitz bei Verhinderung übernimmt.
2. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Im übrigen gilt § 50 Abs. 1 und 2 GO NRW entsprechend.
4. Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ in der Öffentlichkeit.

**§ 5
Geschäftsordnung**

1. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Verwaltung unterstützt den Seniorenbeirat in der Geschäftsführung zur Erfüllung seiner Aufgaben.

**§ 6
Ehrenamt**

Die Mitglieder üben ihr Amt im Seniorenbeirat ehrenamtlich aus. Ein Anspruch auf Auslagenerstattung besteht ausschließlich in entsprechender Anwendung der Regelung in § 8 Abs.1.

**§ 7
Verschwiegenheitspflicht**

Die Beiratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 GO NRW. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist in einem Protokoll oder in sonstiger Weise zu dokumentieren.

**§ 8
Fortbildung / Tagungen**

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen sich fortbilden.
2. Für Sonderaufgaben können beratende Personen oder sonst geeignete Fachkräfte hinzugezogen werden.
3. Die erforderlichen Kosten sind aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln zu bestreiten. Das Verfahren für Dienstreiseanträge regelt § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung.

**§ 9
Finanzierung**

Der Rat der Stadt Gronau stellt dem Seniorenbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben Haushaltsmittel zur Verfügung.

**§ 10
Zusammenarbeit**

1. Der bzw. die Vorsitzende informiert die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und auf Wunsch den Rat der Stadt Gronau über die Tätigkeit des Seniorenbeirats.

2. Der/Die Vorsitzende prüft die im Rahmen von § 2 Ziffer 3 zur Kenntnis gelangten Themen, die im Rat oder in den städtischen Ausschüssen beraten werden, in Abstimmung mit der Verwaltung auf die Relevanz für die Aufgaben des Seniorenbeirats.
3. Die Vorsitzenden der städtischen Ausschüsse sind verpflichtet im Vorfeld einer Ausschusssitzung zu prüfen, ob zu den Beratungen ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates im Sinne von § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW hinzuzuziehen ist. Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates benennt die den Seniorenbeirat vertretende Person.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.